

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0011/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 11**

Datum des Beschlusses: **25.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Magazin, das sich an Mädchen und junge Frauen richtet, veröffentlicht in seiner Ausgabe 05/24 den Beitrag „Allein daheim“, der von einer elfjährigen Leserin stammt. Diese berichtet, dass sie, als ihre Eltern nicht daheim waren, erwachte, weil eine kalte und unfreundliche Stimme immer wieder ihren Namen rief. Im Weiteren schildert sie, wie die Stimme sagt: „Noch 8 Stufen, dann bin ich da!“, „Noch 5 Stufen, dann bin ich da“ [usw.] „Ich bin da“. Das Mädchen schreckt schweißgebadet hoch. In der Tür steht eine schwarzgekleidete Person mit einem langen Messer. Als sie die Nachttischlampe anschaltet, ist niemand da. Nachdem sie das Licht wieder ausknipst, sieht sie die Person viel näher am Bett. An, aus, an, aus usw. Als die Person nur noch einen halben Meter entfernt ist, beschließt das Mädchen, das Licht anzulassen und dreht sich um. Der Mann zeigt ihr ein gehässiges Grinsen. Dann spürt sie nur noch etwas Kaltes in ihrem Bauch. Alles wurde schwarz.

II. Der Beschwerdeführer sieht in dem Beitrag eine Verletzung von Ziffer 11 des Pressekodex.

Seine Tochter lese die Zeitschrift. Kürzlich habe sie die Ausgabe 05/24 gelesen, in welcher der beschwerdegegenständliche Beitrag veröffentlicht wurde. Dies solle offenbar ein Text unter dem Motto „gruselig-schön“ sein. Tatsächlich handele es sich dabei um Horror. Ihm sei schon klar, dass es sich um eine künstlerische Leistung handeln solle und nicht um eine Sachdarstellung. Trotzdem sei dieser Text unzumutbar für Minderjährige. Der Text sei keinesfalls gruselig-schön, sondern einfach nur abstoßend. Diesen Text abzudrucken, ist aus seiner Sicht ein schwerer Fehler der Redaktion. Der Inhalt sei etwas für Volljährige, die von sich aus Horror konsumieren wollten. Für Kinder sei es verstörend, sie können nicht zwischen Kunst und Realität unterscheiden.

III. Für den Beschwerdegegner übermittelt ein Redakteur eine offizielle Stellungnahme, welche dem Beschwerdeführer bereits per E-Mail vom 02.04.2025 zugesandt wurde. Man bedauere die entstandenen Unannehmlichkeiten und stehe für weitere Rückfragen gern zur Verfügung.

Die vorgelegte E-Mail lautet:

„vielen Dank für Ihre Nachricht und Ihr aufmerksames Feedback zu unserem Beitrag ‚Allein daheim‘ im [Name] Magazin. Ich habe Ihre Kritik sorgfältig gelesen und muss Ihnen vollkommen zustimmen: In diesem Fall haben wir eine Grenze überschritten.

Zwar erscheint der Beitrag in unserer Rubrik ‚Spooky‘, in der wir unheimliche Geschichten von Leserinnen veröffentlichen, doch hätte dieser Beitrag mit mehr Sensibilität geprüft werden müssen. Unser Magazin richtet sich an junge Leserinnen im Alter von 11 bis 14 Jahren, und es ist uns als Redaktion ein großes Anliegen, alle Inhalte altersgerecht und verantwortungsvoll zu gestalten. Leider haben wir in diesem Fall unsere Sorgfaltspflicht nicht ausreichend wahrgenommen. Dafür möchte ich mich ausdrücklich entschuldigen.

Wir legen großen Wert auf die Rückmeldungen unserer Leserinnen und deren Eltern – sei es Lob, Kritik oder Anregungen. Ihr Feedback hilft uns, unser Magazin weiterzuentwickeln und aus Fehlern zu lernen. Denn auch mit unserer Erfahrung sind wir nicht unfehlbar, aber wir sind bereit, uns zu verbessern.

Wenn Sie und Ihre Tochter Interesse haben, lade ich Sie herzlich ein, unsere Redaktion in [Ort] zu besuchen. Wir würden uns freuen, Ihnen einen Einblick in unsere Arbeit zu geben und uns persönlich mit Ihnen auszutauschen.

Mit freundlichen Grüßen“

B. Erwägungen der Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses bejaht eine nach Ziffer 11 des Pressekodex unzulässige Sensationsberichterstattung.

Wie der Beschwerdegegner selbst zugibt, handelt es sich mit Blick auf die Zielgruppe um eine unangemessene sensationelle Darstellung von Gewalt und Brutalität.

Der Beschwerdegegner hat diese Fehler eingeräumt, Kontakt mit dem Beschwerdeführer aufgenommen und sich entschuldigt. Daher belässt es die Vorsitzende hier bei einem Hinweis.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 11 des Pressekodex erteilt die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>